



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0799/2021		Datum: 10.12.2021	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20 / ÖPNV	
Betreff:			
Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (koveb) - Umsetzung des Rheinland-Pfalz-Indexes zur Finanzierung der VAV-Tariferhöhung im ÖPNV			
Gremienweg:			
17.12.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlusse Entwurf:

Der Stadtrat beschließt

den zur Auszahlung des gemäß VAV-Tarifabschluss (**Anlage**) erhöhten Tarifentgelts von 17,20 €/Stunde im sog. Rheinland-Pfalz-Index vorgesehenen kommunalen Anteil gem. Ziffer 2. der Protokollnotiz zum beiliegenden Tarifvertrag über Löhne und Gehälter im Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz für die berechtigten Mitarbeiter der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (koveb) zu gewähren. Dieser Anteil wird nicht über eine direkte Zahlung der Stadt an die koveb, sondern über die bestehende öDA-Finanzierung durch Ausgleichsleistungen der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) im Rahmen der mit Stadtratsbeschlüssen vom 05.11.2020 und vom 15.07.2021 erteilten Anweisungen realisiert.

Begründung:

I. Anpassung des VAV-Tarifvertrages im Fahrdienst; Rheinland-Pfalz-Index

In Rheinland-Pfalz ist für die Fahrpersonale im Omnibusgewerbe der „VAV-Tarifvertrag“ maßgeblich (VAV = Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V.) Bis 2020 blieb der VAV-Tarifvertrag hinsichtlich seiner Lohnhöhe und der Arbeitsbedingungen hinter den Tarifverträgen benachbarter Bundesländer (insbesondere Hessen und Saarland) zurück.

Um eine aus Sicht des Landes drohende Abwanderung von Fahrern (m/w/d) nach Hessen zu verhindern, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM) in den VAV-Tarifverhandlungen 2020 die Einführung eines RLP-Index zur anteiligen Kostenübernahme der gewünschten VAV-Vergütungstarifsteigerungen im Fahrdienst zugesagt. Aufgrund dieser Zusage kam es im VAV bereits 2020 zu einer ungewöhnlich hohen Tariferhöhung von rund 11,30 % mit einer Laufzeit bis zum 31.03.2021. Der Tarifvertrag über Löhne und Gehälter Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz vom 13.08.2020 trat rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Damit wurden die Löhne der Lohntabelle 2, Lohngruppe 3 (Omnibusfahrer im Linienverkehr) ab dem 01.09.2020 in allen Stufen auf 15,00 €/Std. angehoben.

Das Land hat am 27.08.2021 eine „Richtlinie zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP“ erlassen. In der Richtlinie ist eine Erhöhung auf 15 €/Stunde im Fahrdienst und Einmalzahlungen im 4. Quartal 2021 beinhaltet. Der sich ergebende Zuschuss wird jährlich über den 2,5 % Anteil der Verkehrsunternehmen abgeschmolzen. Der verbleibende Betrag soll bis zur völligen Abschmelzung hälftig vom Land und hälftig von den ÖPNV-Aufgabenträgern getragen werden.

Die Mittel des Landes aus der Richtlinie werden vom Verkehrsverbund Rhein Mosel (VRM) beantragt und direkt an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt. Koveb hat diesbezüglich eine Vereinbarung über eine Vorab-Auszahlung mit dem VRM gezeichnet und die entsprechenden Abschläge für das Geschäftsjahr 2021 abgerufen. Für die allgemeine Lohnerhöhung im Fahrdienst wurden rund 436 T€ und für die Einmalzahlungen im 4. Quartal rund 144 T€ ausgezahlt.

Frau Staatssekretärin Eder (MKUEM) hat dem VAV am 27.11.2021 schriftlich zugesagt, dass die bestehende Richtlinie auch eine von ver.di geforderte Erhöhung auf 17,20 €/Stunde im Fahrdienst beinhalten würde. Auf dieser Grundlage wurde der als **Anlage** beigefügte Tarifabschluss realisiert. Im aktuellen Tarifvertrag über Löhne und Gehälter im Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz werden rückwirkend zum 01.11.2021, insbesondere die Löhne der Lohntabelle 2, Lohngruppe 3 (Omnibusfahrer im Linienverkehr) zum 01.11.2021 in allen Stufen auf 17,20 €/Std. angehoben. Eine Protokoll-erklärung zum neuen Tarifvertrag regelt die Fälligkeit der Lohnerhöhung (Ziff. 1 bezieht sich dabei auf die Zahlungen des Landes im jeweiligen Verbundgebiet, Ziff. 2 stellt auf einen Beschluss der jeweiligen Gebietskörperschaft/Kommune zur Zahlung des kommunalen Anteils ab).

Herr Rechtsanwalt Haschert (Kanzlei Martini Mogg Vogt) hat den Tarifvertrag nachträglich am 29.11.2021 geprüft und Mängel identifiziert. So kommt es nach dem Tarifvertrag etwa für die Fälligkeit der 2,20 € in den Arbeitsverhältnissen der koveb mit den berechtigten Mitarbeitern nicht auf den Zahlungseingang des jeweiligen Zuschusses bei der koveb an.

Derzeit bezahlt die koveb das o.g. Tarifentgelt in Höhe von 15,00 €/Std. Ab dem 01.01.2022 werden unabhängig vom VAV-Tarif übertarifliche Leistungen aus einem koveb-Ergänzungstarif und aufgrund von Betriebsvereinbarungen in Höhe von ca. 2,70 €/Std., also etwa 17,70 €/Std., unter gewissen Bedingungen gewährt. Damit bestünde nach dem Tarifvertrag (§ 2 Ziff. 5) die Möglichkeit, die Tariflohnerhöhung auf die bestehenden übertariflichen Leistungen anzurechnen und im Ergebnis die gezahlten Löhne nicht zu erhöhen. Dies soll, siehe nachfolgende Ziffer II, nach Sicht der koveb-Geschäftsführung aber nicht erfolgen.

Für die Auszahlung des eigentlich festgelegten Stundenlohns in Höhe von 17,20 €/Std. an die berechtigten Mitarbeiter ist insofern ein Beschluss des kommunalen Aufgabenträgers – der Stadt Koblenz – erforderlich, um den kommunalen Anteil zu gewähren.

II. Notwendigkeit der Umsetzung des kommunalen Anteils

Derzeit ist unter den Verkehrsunternehmen aufgrund der weiter angespannten Arbeitsmarktsituation ein regelrechter Überbietungswettbewerb entbrannt. Auch die massive Personalakquise im Ausland konnte den zusätzlichen Bedarf aufgrund enormer Leistungsausweitungen der Landkreise nicht decken. So hat allein der Landkreis Mayen-Koblenz zum 12.12.2021 fast 15 Millionen Kilometer vergeben, was mehr als der dreifachen koveb-Leistung entspricht. Die meisten Unternehmen zahlen bereits 17,20 €/Std., auch ohne die Gelder des Landes bzw. der ÖPNV-Aufgabenträger und werben

damit. Andere Unternehmen zahlen übertariflich noch höhere Löhne. So zahlt eine Gesellschaft nachweislich bereits 18,20 €/Std., und es werden zusätzliche Vergütungsbestandteile wie beispielsweise eine Treueprämie angeboten.

Daher ist es aus Sicht der koveb-Geschäftsführung weiterhin notwendig, das bestehende und beschlossene übertarifliche Paket (Ergänzungstarif, Betriebsvereinbarungen) in einer Größenordnung von ca. 2,70 €/Std. (davon ca. 0,5 €/Std. Direktversicherung) zur Sicherung des qualifizierten Fahrpersonals (m/w/d) beizubehalten und wie die anderen Unternehmen auch, 17,20 €/Stunde auszus zahlen.

III. Darstellung der erforderlichen Mittel im Rahmen der ÖPNV-Finanzierung; Befassung des Stadtrats

Die danach für die Auszahlung der Gesamtvergütung von nunmehr 17,20 €/Stunde (VAV-Tarif) zusätzlich 2,70 €/Stunde (übertarifliche Leistungen koveb) erforderlichen Mittel können im Rahmen des bestehenden öDA abgebildet werden. Daher ist eine direkte Zahlung der Stadt an die koveb zur Abdeckung des kommunalen Anteils (rd. 500.000 Euro) gemäß Rheinland-Pfalz-Index nicht erforderlich. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der bestehenden Regelungen durch Ausgleichsleistungen (Einlagen in die Kapitalrücklage) der SWK.

Grundlage für diesbezüglichen Ausgleichsleistungen ist nach den Regelungen des öDA die Prognose der jährlichen Sollkosten im Wirtschaftsplan der koveb. Sowohl der in der am 05.11.2020 durch den Stadtrat zur Kenntnis genommenen Wirtschaftsplanung der koveb für das Jahr 2021 als auch der in der am 15.07.2021 durch den Stadtrat zur Kenntnis genommenen Wirtschaftsplanung der koveb für die Jahre 2022-2030 jeweils enthaltene Ansatz für Personalkosten übersteigt nach Angaben der koveb-Geschäftsführung auch nach dieser Tarifierhöhung die nun zu erwartenden Personalkosten. Eine nachträgliche Anpassung dieser Wirtschaftspläne ist daher nach Angaben der Geschäftsführung nicht erforderlich, da seine Prämissen den aktuellen VAV-Tarifabschluss sowie die erwähnten übertariflichen Leistungen abdecken. Dementsprechend werden nach Angaben der Geschäftsführung mit der Beschlussfassung weder für die Stadt noch die Stadtwerke Koblenz GmbH weitergehende finanzielle Belastungen verbunden sein.

Auch hat der Stadtrat in den o.g. Sitzungen vom 05.11.2020 und vom 15.07.2021 die Stadtwerke Koblenz GmbH angewiesen, für die Betriebskosten gemäß Wirtschaftsplan jeweils Einzahlungen in die Kapitalrücklage der koveb zu leisten. Die Umsetzung des kommunalen Anteils des Rheinland-Pfalz-Index an der Tarifierhöhung des VAV ist daher haushaltsrechtlich und kommunalwirtschaftsrechtlich bereits durch den Stadtrat gegenüber der SWK und der koveb legitimiert. Einer erneuten Beschlussfassung bedarf es daher hierzu nicht.

Anlage/n:

Tarifvertrag VAV vom 25.11.2021

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine